

[Muster-]Curriculum für das Bachelorstudium N.N.

Curriculum 20xx in der Version 20yy

Dieses Curriculum wurde vom Senat der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom xx.yy.20zz genehmigt.

[kleine Änderung:

Diese Version des Curriculums 20[XX] wurde vom Senat der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.jjjj genehmigt.

]

Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz (UG) sowie die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Graz in der jeweils geltenden Fassung.

Blauer Text: Anleitung/Kommentar an die StuKos

Wichtig: Sämtliche Abweichungen vom vorliegenden Mustercurriculum sind der Curricula-Kommission schriftlich darzulegen und zu begründen.

Version 2023 (gültig für Curricula, die ab 1.10.2023 in Kraft treten)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| I | Allgemeines..... | 3 |
| § 1 | Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil..... | 3 |
| II | Allgemeine Bestimmungen..... | 5 |
| § 2 | Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten..... | 5 |
| § 3 | Gliederung des Studiums..... | 5 |
| § 4 | Studieneingangs- und Orientierungsphase..... | 5 |
| § 5 | Lehrveranstaltungstypen..... | 6 |
| § 6 | Gruppengrößen..... | 7 |
| § 7 | Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen..... | 8 |
| III | Studieninhalt und Studienablauf..... | 9 |
| § 8 | Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung..... | 9 |
| § 9 | Wahlmodul[e]..... | 12 |
| § 10 | Frei wählbare Lehrveranstaltungen..... | 13 |
| § 11 | Bachelorarbeit..... | 13 |
| § 12 | Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen..... | 14 |
| § 13 | Auslandsaufenthalte und Praxis..... | 14 |
| IV | Prüfungsordnung und Studienabschluss..... | 15 |
| § 14 | Prüfungsordnung..... | 15 |

| | | |
|-----------------|---|----|
| § 15 | Studienabschluss..... | 16 |
| V | Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen..... | 17 |
| § 16 | Inkrafttreten..... | 17 |
| § 17 | Übergangsbestimmungen..... | 17 |
| Anhang I..... | | 19 |
| | Modulbeschreibungen und Art der Leistungsüberprüfung..... | 19 |
| Anhang II..... | | 22 |
| | Empfohlene frei wählbare Lehrveranstaltungen..... | 22 |
| Anhang III..... | | 23 |
| | Äquivalenzliste..... | 23 |
| | Anerkennungsliste[n]..... | 24 |
| Anhang IV..... | | 26 |
| | Lehrveranstaltungstypen..... | 26 |

I Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

Das [ingenieurwissenschaftliche/naturwissenschaftliche] Bachelorstudium [Bezeichnung] umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte gem. § 54 Abs. 3 UG.

Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

(1) Gegenstand des Studiums

Anmerkung: Hier erfolgt eine kurze Skizzierung des Studiums als Orientierungshilfe für Studierende.

Inhalt und Ausrichtung des Studiums sollen kurz beschrieben werden. Hier kann u. a. auch die forschungsgeleitete Lehre und die Internationalisierung hervorgehoben werden. Bei der Erstellung des Curriculums ist auch auf die internationale Vergleichbarkeit der Studieninhalte Bedacht zu nehmen, insbesondere dann, wenn in mehreren Staaten Europas oder darüber hinaus fachspezifische Vorgaben bestehen.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Gemäß UG § 51 Abs. 2 Z 29 ist das Qualifikationsprofil „jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben“.

Das Qualifikationsprofil beschreibt den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms in ergebnisorientierter Formulierung. Die Lernergebnisse eines Studiums sind als Qualifikationsprofil im Curriculum auszuweisen. Insbesondere im Hinblick auf die neue Beweislastumkehr gem § 78 Abs 1 u 2 UG sind die erworbenen Kompetenzen/Lernergebnisse gut auszuformulieren (Stichwort: Anerkennungen schulischer Leistungen und aus dem non-formalen Bereich)

Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Curriculums ist an den Kompetenzen auszurichten, die im Qualifikationsprofil ausgewiesen sind; dies betrifft insbesondere die übertragbaren Kompetenzen (Soft Skills). Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich in den Modulbeschreibungen im Anhang I widerspiegeln.

Das Qualifikationsprofil hat sich an den „Dublin Descriptors für Bachelor-, Master- und Promotionsabschlüsse“ zu orientieren (https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR_Infoblaetter_Deskriptoren6.pdf). Es wird besonders auf die Unterscheidung in den Beschreibungen zwischen dem

Bachelor- und dem Masterstudium sowie auch auf die Abgrenzung zum Doktoratsstudium hingewiesen.

Siehe dazu den Leitfaden der TU Graz zur "Erstellung eines Qualifikationsprofils".

- (3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und für den Arbeitsmarkt.

II Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-Anrechnungspunkt). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

§ 3 Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium [Bezeichnung] mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst sechs Semester und ist wie folgt modular strukturiert:

| | ECTS |
|---|------|
| Pflichtmodul A: [Bezeichnung] | |
| Pflichtmodul B: [Bezeichnung] | |
| Weitere Pflichtmodule [Bezeichnung] | |
| Wahlmodule | |
| Frei wählbare Lehrveranstaltungen | 9+x |
| [LV-Titel: z.B. Bachelorprojekt] (Bachelorarbeit) | |
| Summe | 180 |

Bzgl. Modul, Umfang von frei wählbare Lehrveranstaltungen etc. siehe Anmerkungen am Ende von § 8. Allfällige Vertiefungsrichtungen sind in dieser Tabelle auszuweisen.

§ 4 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums [Bezeichnung] enthält gemäß § 66 UG einführende und orientierende Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten und zweiten Semesters im Umfang von [8 - 20] ECTS-Anrechnungspunkten. Sie beinhaltet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums sowie dessen weiteren Verlauf und soll als Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl dienen.
- (2) Der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind Lehrveranstaltungen aus der folgenden Tabelle im Umfang von zumindest [8 – 20] ECTS-Anrechnungspunkten zugeordnet. *[Anmerkung: Optional können hier zusätzliche Regeln für die Auswahl der Lehrveranstaltungen definiert werden. zB mindestens eine LV aus einem Pool]*

| Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase im 1. und 2. Semester | LV | | | Semester | |
|---|-----|-----|------|----------|----|
| | SSt | Typ | ECTS | I | II |
| Pool 1 | | | | | |
| | | | | | |
| Pool 2 | | | | | |
| | | | | | |

Die STEOP ist standardmäßig als Pool-STEOP zu gestalten. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:

- Es dürfen nur Lehrveranstaltungen aus dem 1. und 2. Semester herangezogen werden.
- Es müssen LV im Mindestumfang von 16 ECTS (8 ECTS pro Semester) und im Maximalumfang von 42 ECTS im Gesamtpool enthalten sein. [der STEOP-Umfang darf max. 20 ECTS umfassen und max. 22 ECTS dürfen darüber hinaus absolviert werden (Vgl § 66 Abs 3 UG)]
- Um Probleme mit Lehrveranstaltungsanmeldungen im Sommersemester zu vermeiden, muss sichergestellt sein, dass die Lehrveranstaltungen der STEOP bereits Ende Jänner beurteilt sind. Dies ist möglicherweise im Curriculum zu regeln.
- Die STEOP-Regelung ist so zu gestalten, dass im ersten Semester des Bachelorstudiums das Erreichen von 30 ECTS jedenfalls möglich ist.

Im Rahmen der STEOP kann eine Orientierungs-LV im Umfang von bis zu einem 1 ECTS-Anrechnungspunkt vorgesehen werden.

- (3) Neben den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, können nur Lehrveranstaltungen in einem Umfang von höchstens 22 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im § 12 dieses Curriculums genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden, insgesamt (inkl. STEOP) nicht mehr als [22 + STEOP] ECTS-Anrechnungspunkte. Gemäß § 78 UG anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind darin nicht einzurechnen.
- (4) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß Abs. (1) berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit gemäß den im § 12 dieses Curriculums genannten Anmeldevoraussetzungen. Davon unberührt sind Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Abs. (3).

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen, die an der TU Graz angeboten werden, sind im § 4 des Satzungsteils Studienrecht geregelt (siehe Anhang IV).

§ 6 Gruppengrößen

Es ist eine der folgenden Varianten umzusetzen:

[Variante 1: Folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) werden festgelegt:

| | |
|---|--|
| Vorlesung (VO) Vorlesungsanteil von VU Orientierungslehveranstaltung (OL) | Keine Beschränkung |
| Übung (UE) Übungsanteil von VU | [25] (Ausnahme Modul/Lehrveranstaltung XY: [z.B. 35]) |
| Laborübung (LU) | [6] (Ausnahme Modul/Lehrveranstaltung XY: [z.B. 8]) |
| Seminar (SE) Projekt (PT) Seminarprojekt (SP) | [20] |
| Exkursion (EX) Feldübung (FU) Konstruktionsübung (KU) | |

]

[Variante 2: Bei den nachfolgenden Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) festgelegt:

- (1) Für Übungen (UE) und für Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) ist die maximale Gruppengröße N1.
- (2) Für Laborübungen (LU) ist die maximale Gruppengröße N2.
- (3) Für Projekte (PT), Seminare (SE) und Seminarprojekte (SP) ist die maximale Gruppengröße N3
- (4) Für Exkursionen (EX), Feldübungen (FU) und Konstruktionsübungen (KU) ist die maximale Gruppengröße N4]

[Variante 3: Bei folgenden Lehrveranstaltungen/Modulen werden in Ausnahme zu obiger Regelung folgende Gruppengrößen festgelegt:

| | |
|---------------------|----|
| Lehrveranstaltung 1 | X1 |
| Modul 1 | X2 |
| | |
| | |

]

Anmerkung: Die Regelungen sollen alle im Curriculum enthaltenen Lehrveranstaltungstypen enthalten. Bei der Festlegung der maximalen Gruppengrößen muss insbesondere auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden. Die in der Tabelle genannten Gruppengrößen sind als dringende Empfehlung zu verstehen. Abweichungen zu den hier vorgeschlagenen maximalen Gruppengrößen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

§ 7 Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

- (1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Können nicht im ausreichenden Maß parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - a. Die Lehrveranstaltung ist für die*den Studierenden verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
 - b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamt ECTS-Anrechnungspunkte)
 - c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
 - d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
 - e. Die Note der Prüfung - bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung
 - f. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.
- (3) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der TU Graz absolvieren, werden vorrangig bis zu 10 % der vorhandenen Plätze vergeben.

*Anmerkung: Nach § 58 Abs. 8 UG ist im Curriculum für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer*innen die Anzahl der möglichen Teilnehmer*innen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrrveranstaltungs-freien Zeit, anzubieten.*

III Studieninhalt und Studienablauf

§ 8 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung

Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiums und deren Gliederung in Pflicht- und Wahlmodule sind nachfolgend angeführt. Die in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten werden im Anhang I näher beschrieben. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Anmerkung: Wenn sich die folgende Tabelle über mehrere Seiten erstreckt, ist der Tabellenkopf auch auf jeder Folgeseite auszuweisen.

| Bachelorstudium [Bezeichnung] | | LV | | | Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten | | | | | |
|--|--------------------------|-------------------------|------------------|------------------------|---|--------------------------|---------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|
| Modul | Lehrveranstaltung | SSt. | Typ | ECTS | I | II | III | IV | V | VI |
| | | | | | | | | | | |
| Pflichtmodul A: [Bezeichnung] | | | | | | | | | | |
| [A.1] [opt. STEOP] | [LV-Titel A.1] | S _{A.1} | T _{A.1} | C _{A.1} | C _{A.1} | | | | | |
| [A.2] | [LV-Titel A.2] | S _{A.2} | T _{A.2} | C _{A.2} | | C _{A.2} | | | | |
| ... | | | | | | | | | | |
| Zwischensumme Pflichtmodul A | | SuS_A | | SuE_A | Su_{I,A} | Su_{II,A} | Su_{III,A} | Su_{IV,A} | Su_{V,A} | Su_{VI,A} |
| Pflichtmodul B: [Bezeichnung] | | | | | | | | | | |
| [B.1] | [LV-Titel B.1] | S _{B.1} | T _{B.1} | C _{B.1} | C _{B.1} | | | | | |
| [B.2] | [LV-Titel B.2] | S _{B.2} | T _{B.2} | C _{B.2} | | C _{B.2} | | | | |
| ... | | | | | | | | | | |
| Zwischensumme Pflichtmodul B | | SuS_B | | SuE_B | Su_{I,B} | Su_{II,B} | Su_{III,B} | Su_{IV,B} | Su_{V,B} | Su_{VI,B} |
| Bachelorarbeit | | | | | | | | | | |
| [LV-Titel: z.B. Bachelorprojekt] (Bachelorarbeit) | | | | | | | | | | |
| Summe Pflichtmodule | | SuS_P | | SuE_P | Su_{I,P} | Su_{II,P} | Su_{III,P} | Su_{IV,P} | Su_{V,P} | Su_{VI,P} |
| [optional: Wahlmodul XX] | | | | | | | | | | |
| [optional: Wahlmodul YY] | | | | | | | | | | |
| Summe Wahlmodul [optional: Wahlmodule] lt. § 9 | | SuS_W | | SuE_W | Su_{I,W} | Su_{II,W} | Su_{III,W} | Su_{IV,W} | Su_{V,W} | Su_{VI,W} |
| Frei wählbare Lehrveranstaltungen lt. § 10 | | | | 9+X | Su _{I,F} | Su _{II,F} | Su _{III,F} | Su _{IV,F} | Su _{V,F} | Su _{VI,F} |
| Summe Gesamt | | Su_{SSt} | | 180 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 |

STEOP: Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase.

[Beispiele für optionale Fußnoten:

: Die Bachelorarbeit ist thematisch einer der mit (#) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zuzuordnen.

1: Diese Lehrveranstaltung wird mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

2: Diese Lehrveranstaltung wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten

3: 2/3 SSt./ Vorlesungsteil, 1/3 SSt./ Übungsteil.

]

Anmerkung zu Fußnote 1: Lehrveranstaltungen die mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden, sind besonders zu kennzeichnen.

Anmerkung zu Fußnote 3: Bei Lehrveranstaltungen vom Typ VU ist es notwendig, den Anteil von Vorlesungen und Übungen im Curriculum auszuweisen.

Anmerkung zu den Fußnoten: Die Fußnoten sollen fortlaufend durchnummeriert werden. Die Fußnoten sollen auf jeder Seite vorkommen, auf der sie referenziert werden.

Anmerkungen:

Gestaltung des Studieneinstiegs/STEOP:

Der Studieneinstieg soll didaktisch und inhaltlich so gestaltet werden, dass die Erstsemestrigen mit ihren Kenntnissen aus der Schule den Lehrveranstaltungen folgen können. Insbesondere soll auf die unterschiedlichen Vorkenntnisse Rücksicht genommen werden. Dies kann etwa durch entsprechende Gestaltung der STEOP erreicht werden.

Gliederung in Module:

Module bilden die Grundbausteine des Studiums. Die Modularisierung ergibt sich aus den Zielen des Bologna-Prozesses und den daraus abgeleiteten Empfehlungen, die beispielsweise von der Österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe erstellt wurden (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/ECTS-System.html>).

Module sind thematisch zusammenhängende Studienteile, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere — zumindest zwei — Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Module zeichnen sich primär durch den didaktischen Zusammenhang zwischen den gruppierten Lehrveranstaltungen aus.

Pflichtmodule sind Module, die eine Voraussetzung zur Absolvierung des Studiums darstellen und zusätzlich im Curriculum als solche ersichtlich sind. Die Lehrveranstaltungen solcher Module müssen mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden.

Wahlmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach im Curriculum festgelegten Regeln auszuwählen haben, sowie Module, deren Lehrveranstaltungen nach im Curriculum festgelegten Regeln oder vorgegebenen Katalogen auszuwählen sind und welche nicht Pflichtmodule (s.o.) darstellen. Wahlmodule können zu Vertiefungskatalogen zusammengefasst werden.

Modulumfang und -dauer:

Ein Modul sollte einen Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten nicht überschreiten. Innerhalb eines Studienplans sollen die Module vergleichbaren Umfang haben (maximaler Unterschied 1:2).

Pflicht- und Wahlmodule:

- *Pflichtmodule sind Module, die verpflichtend absolviert werden müssen.*
- *In einem Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen aus einem Katalog an Wahllehrveranstaltungen in einem vorgegebenen Ausmaß an ECTS-Anrechnungspunkten zu wählen und zu absolvieren. Dabei können im Curriculum Regeln für die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Wahlmodulen festgelegt werden. Ebenso können Regeln zur Auswahl von Wahlmodulen festgelegt werden, sodass einzelne davon auch verpflichtend für definierte Vertiefungsrichtungen gelten.*

Vertiefungsrichtungen:

Eine Gliederung in zwei oder mehr Vertiefungsrichtungen ist (nach wie vor) möglich. Eine Vertiefungsrichtung umfasst zweckmäßigerweise mindestens ein Pflichtmodul sowie gegebenenfalls weitere Pflicht- und Wahlmodule. Besteht eine Vertiefungsrichtung ausschließlich aus einem einzigen Pflichtmodul, wird die Bezeichnung Vertiefungsmodul (statt Vertiefungsrichtung) empfohlen.

ODER

Major-Minor-Gliederung:

Die Modulgliederung des Curriculums kann auch zur Festlegung von Haupt- (Major) und Nebenfächern (Minor) benützt werden. Dazu müssen im Curriculum Regeln definiert werden, welche Module zu einem Haupt- bzw. Nebenfach zusammengefasst werden können.

Einschränkungen bzgl. Lehrveranstaltungen

Mindestumfang frei wählbare LV: Nach § 3 des Satzungsteiles Studienrecht der TU Graz sind im Curriculum von Bachelor- und Masterstudien jeweils mindestens 5 % der ECTS-Anrechnungspunkte für die frei wählbare LV vorzusehen.

Mindestumfang an Lehrveranstaltungen vom Typ VO: In den Pflichtmodulen muss der Anteil an Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung über alle Pflichtmodule gerechnet mindestens 25% und maximal 70% der ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Dabei werden die Vorlesungsanteile von Lehrveranstaltungen des Typs VU nicht eingerechnet. Ebenso ist sicherzustellen, dass in den Wahlmodulen die Möglichkeit gegeben ist, Lehrveranstaltungstypen im Umfang der genannten Prozentsätze zu absolvieren (ebenfalls über alle Wahlmodule gerechnet).

Englischsprachige Lehrveranstaltungen: Für Bachelorstudien mit einem konsekutiven Masterstudium in englischer Sprache ist im Bachelorstudium mindestens eine Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache obligatorisch für alle Studierenden vorzusehen.

Englischsprachige Lehrveranstaltungen benötigen auch einen englischen Titel und den Hinweis auf die entsprechende Abhaltung (z.B. durch eine Fußnote).

30/60 ECTS je Semester/Studienjahr:

Das UG legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Im Rahmen der ECTS-Richtlinien der Europäischen Kommission ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhaltet.

SSt/ECTS: Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten für LV: Bei der Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkten für die einzelnen LVen ist entsprechend § 2 vom gesamten Zeitaufwand auf Seiten der Studierenden zum Erwerb der vorgesehenen Kenntnisse und Fähigkeiten auszugehen. Die Anzahl der Semesterstunden (Kontaktstunden) erhält man aus der für die Vermittlung der Kenntnisse erforderlichen Zeit. Entsprechend des Charakters von Vorlesungen kann daraus ein typischer Umrechnungsfaktor von 1,5 abgeleitet werden. (Abweichungen sind zu begründen). Es wird empfohlen, mindestens eine LV vom Typ SE (über die Bachelorarbeit hinaus) im Studienplan zu verankern.

Identische ECTS für LV in allen Studienplänen: Für eine Lehrveranstaltung, die von mehreren Studienrichtungen angeboten wird, ist Sorge zu tragen, dass die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte gleich ist. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, indem die Bezeichnung der entsprechenden Lehrveranstaltung mit einem Zusatz versehen wird („... für xy-Studierende“), dies erzeugt eine neue Lehrveranstaltung, die mit der ursprünglich bestehenden parallel abzuhalten ist.

Soft-Skills und Humanwissenschaften:

*Werden im Qualifikationsprofil Soft-Skills und Humanwissenschaften als Kompetenzen der Absolvent*innen genannt, muss aus dem Curriculum, der Liste der Lehrveranstaltungen und der Modulbeschreibung ersichtlich sein, wo und wie die Studierenden diese Kompetenzen erwerben. Entsprechende Lehrveranstaltungen sind im Bereich der Pflicht- oder Wahlmodule anzuführen, gegebenenfalls sind eigene Pflicht- oder Wahlmodule vorzusehen.*

Lehrveranstaltungen der Science, Technology and Society Unit:

Die neu eingerichtete STS Unit bietet Lehrveranstaltungen zum Thema Technikreflexion und Technikfolgenabschätzung an. Diese Themen können in geeigneter Weise im Studienplan abgebildet werden.

§ 9 Wahlmodul[e]

Anmerkung: Je Wahlmodul gemäß § 8 ist ein Lehrveranstaltungskatalog anzuführen. Details zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind zu spezifizieren. Textvariante:

Für das Wahlmodul [Bezeichnung] sind Lehrveranstaltungen im Umfang von [XX] ECTS-Anrechnungspunkten aus dem nachfolgenden Lehrveranstaltungskatalog zu absolvieren.

Anmerkung: Wenn sich die folgende Tabelle über mehrere Seiten erstreckt, ist der Tabellenkopf auch auf jeder Folgeseite auszuweisen.

| Wahlmodul [Bezeichnung] Lehrveranstaltung | LV | | ECTS | Semesterzuordnung | |
|--|----------------|----------------|----------------|-------------------|----|
| | Sst. | Typ | | WS | SS |
| Lehrveranstaltung 1 | S | T | C | | |
| Lehrveranstaltung 2 | S ₂ | T ₂ | C ₂ | | |

Anmerkung: Es ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene ECTS-Umfang mit den angebotenen LVen auch exakt erreicht werden kann.

Anmerkung: Die Regelungen für die Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus den Wahlmodulen müssen im TUG-Online System abbildbar sein.

Textvariante für ein Unite!-Modul:

Das Modul [XX] ist im Rahmen der Unite!-Kooperation vollständig an der Universität [Name] zu absolvieren. Der dazu notwendige Auslandsaufenthalt ist über Erasmus+ rechtzeitig zu beantragen.

§ 10 Frei wählbare Lehrveranstaltungen

- (1) Die im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium [Bezeichnung] zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden. Anhang II enthält eine Empfehlung für frei wählbare Lehrveranstaltungen.
- (2) Sofern einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede Semesterstunde (SSt.) dieser Lehrveranstaltung mit einem ECTS-Anrechnungspunkt bewertet. Sind solche Lehrveranstaltungen jedoch vom Typ Vorlesung (VO), so werden ihnen 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro SSt zugeordnet.
- (3) Weiters besteht gemäß § 13 die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis oder kurze Studienaufenthalte im Ausland im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen [im Ausmaß von bis zu xx ECTS] zu absolvieren.

§ 11 Bachelorarbeit

Gemäß § 80 UG ist eine Bachelorarbeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen.

Es sind entsprechend § 7 Abs. 2 Z8 des Satzungsteils Studienentwicklung der TU Graz nähere Bestimmungen über die Abfassung der Bachelorarbeit aufzunehmen.

Typischerweise wird die Bachelorarbeit im Rahmen von Projekten oder Seminaren angefertigt, die Abschlussdokumente und allenfalls die Präsentation werden zur Beurteilung herangezogen. Dieser Lehrveranstaltung sollen mindestens 5 und maximal 15 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet werden.

Im gegenständlichen Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung [Titel: z.B. Bachelorprojekt] *[Anmerkung: LV-Typ mit Seminarcharakter]* abzufassen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige, schriftliche Arbeit und ihr fachliches Niveau hat dem Ausbildungsstand des 6. Semesters zu entsprechen.

§ 12 Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Anmerkung: Es ist eine der beiden folgenden Varianten umzusetzen.

[Variante 1: Mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 4 betreffen, sind keine Bedingungen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen festgelegt.]

[Variante 2: Zusätzlich zu den Bestimmungen, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 4 betreffen, sind folgende Bedingungen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen festgelegt:

| Lehrveranstaltung | Voraussetzung |
|-------------------|---------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

]

Anmerkung: Gemäß § 58 Abs.7 UG darf im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden: Solche Regeln sollen nur für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen festgelegt werden. Alle Anmeldevoraussetzungen sind gegenüber der CuKo gesondert zu begründen.

§ 13 Auslandsaufenthalte und Praxis

(1) Empfohlene Auslandsaufenthalte

Studierenden wird empfohlen, im Bachelorstudium oder/und in einem konsekutiven Masterstudium ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür [kommt/kommen] in diesem Bachelorstudium insbesondere [das/die] [... bis ...]

Semester in Frage. Während des Auslandsaufenthalts absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit vom Studienrechtlichen Organ anerkannt. Zur Anerkennung von Prüfungen bei Auslandsaufenthalten wird auf § 78 Abs. 5 UG verwiesen (Vorausbescheid).

Ferner können auf Antrag an das zuständige studienrechtliche Organ auch die erbrachten Leistungen aus kürzeren Studienaufenthalten im Ausland, wie beispielsweise die aktive Teilnahme an internationalen Sommer- bzw. Winterschulen, im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen anerkannt werden.

Weitere Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten, wie etwa

- *Angabe von bereits bestehen Kooperationsinstitutionen*
- *„vorgefertigte Auslandsmodule“*
- *Austauschmodule*
- *Unite!-Module (ein Modul, das zur Gänze an einer der Partneruniversitäten im Rahmen der Unite!-Kooperation absolviert werden muss)*

sind hier anzufügen (siehe § 7 Abs. 2 Z7 des Satzungsteils Studienentwicklung).

(2) Praxis

[Variante 1] Im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen [optional: Wahlmodule] besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis zu absolvieren.

[alternativ: Variante 2] Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Dabei entsprechen jeder Arbeitswoche im Sinne der Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

Optional: Angabe von Kriterien für die Praxis und ggfs. Angabe eines maximalen Umfangs von anrechenbaren ECTS-Anrechnungspunkten. Bei Angabe einer Obergrenze hat diese mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

Optional: Wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, berufsorientierte Praxis im Rahmen von Wahlmodulen anzuerkennen, sind hier entsprechende Regeln für die Anerkennung zu definieren. Da sich in der UG-Novelle die Beweislast für Anerkennungen umgekehrt hat, sind hier geforderte Qualifikationen deutlich zu beschreiben, um allfällige Ablehnungen von Zulassungen argumentieren zu können.

IV Prüfungsordnung und Studienabschluss

§ 14 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden einzeln beurteilt. Bachelorarbeiten werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst und beurteilt.

- (1) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen. Prüfungen können ausschließlich mündlich, ausschließlich schriftlich oder kombiniert schriftlich und mündlich erfolgen.
- (2) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Laborübungen (LU), Konstruktionsübungen (KU), Feldübungen (FU), Projekten (PT), Seminaren (SE), Seminarprojekten (SP), Exkursionen (EX) und Konversatorien (KV) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden und/oder durch Beurteilungen von Teilleistungen zu bestehen.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so ist die Modulnote zu ermitteln, indem
 - a. die Note jeder dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltung mit den entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkten multipliziert wird,
 - b. die gemäß lit. a. errechneten Werte addiert werden,
 - c. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 - d. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.
 - e. eine positive Modulnote kann nur erteilt werden, wenn jede einzelne Lehrveranstaltung positiv beurteilt wurde.
 - f. Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche/ nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung laut lit. a. bis d. nicht einzubeziehen.
- (4) Regelungen zur Wiederholung von Teilleistungen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind im Satzungsteil Studienrecht festgelegt.

Anmerkung: Die über Modulprüfungen beurteilten Module sind gemeinsam mit den jeweils vorgesehenen Prüfungsmodalitäten in Anhang I des Curriculums auszuweisen. Falls Modulprüfungen angeboten werden, ist der Prüfungsmodus in Absprache mit der Curricula-Kommission hier zu regeln.

§ 15 Studienabschluss

- (1) Mit der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungen aller Pflicht- und Wahlmodule, der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und der Bachelorarbeit wird das Bachelorstudium abgeschlossen.

Anmerkung: Es sind klare Regelungen für den Studienabschluss festzulegen, wie oben beispielhaft angegeben.

- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis über das Bachelorstudium [Bezeichnung] enthält
- eine Auflistung aller Module gemäß § 3 sowie die Bachelorarbeit (inklusive ECTS-Anrechnungspunkte) und deren Beurteilungen,
 - den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der frei wählbaren Lehrveranstaltungen gemäß § 10,
 - [optional: die gewählte Vertiefungsrichtung]
 - die Gesamtbeurteilung gemäß §11 des Satzungsteils Studienrecht.

V Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Curriculum 20XX [in der Version 20YY] tritt mit dem 1. Oktober jjjj in Kraft.

Versionen des Curriculums:

| Curriculum | Version | veröffentlicht im Mitteilungsblatt TU Graz |
|------------|---------|---|
| 2011 | 2013 | XX.XX.XXXX, YY Stück, ZZ |
| | | |

Anmerkung: Versionen sind nur bei kleinen Studienplanänderungen anzuführen. Die Versionsnummern sind mit der OE Lehr- und Studienentwicklung oder der OE Studienservice abzuklären.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Anmerkung: Gegebenenfalls sind Übergangsbestimmungen im Sinne von § 39 (3) des Satzungsteils Studienrecht der TU Graz anzuführen. Insbesondere sind im Curriculum spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des vorhergehenden und des vorliegenden Curriculums festzulegen („Äquivalenz- und Anerkennungslisten“). Siehe dazu Anhang III.

Beispiele

[Variante große Änderung] Studierende des Bachelorstudiums [Bezeichnung], die bei Inkrafttreten dieses Curriculums am 1.10.20XX dem Curriculum 20YY unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums 20YY bis zum 30.9.20(XX+4) abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.9.20(XX+4) nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Bachelorstudium [Bezeichnung] in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen dem neuen Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an das zuständige Studienrechtliche Organ zu richten.

Anmerkung: Bei großen Änderungen sind gegebenenfalls Übergangsbestimmungen für mehr als nur eine auslaufende Studienplanversion aufzunehmen.

[Variante bei zwei Studienplanversionen]:

- (1) Für Studierende gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - a. [analog Variante große Änderung ohne die zwei letzten Sätze]
 - b. [optional für weitere Versionen]

- (2) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen dem neuen Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an das zuständige Studienrechtliche Organ zu richten.

[Variante kleine Änderung]:

- (1) Studierende des Bachelorstudiums [Bezeichnung], die bei Inkrafttreten der Änderung des Curriculums am 1.10.20XX dem Curriculum in der Version 20YY unterstellt sind, werden mit 1.10.20ZZ dem Curriculum in der vorliegenden Version 20ZZ unterstellt.
[Falls notwendig zusätzliche Übergangsbestimmung einfügen, wie z.B.:]
- (2) Zuordnungen von Lehrveranstaltungen zu Wahlmodulen, die vor Inkrafttreten dieser Version des Curriculums positiv absolviert wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Anmerkung: Die Textierung der Übergangsbestimmungen ist mit der OE Lehr- und Studienentwicklung abzuklären.

Anhang zum Curriculum des Bachelorstudiums [Bezeichnung]

Anhang I.

Modulbeschreibungen und Art der Leistungsüberprüfung

Anmerkung: Die Definition der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Module erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lehrziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Modul erworbenen Kompetenzen. Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich hier widerspiegeln.

Siehe dazu: Leitfaden der TU Graz zur Modulbeschreibung.

Wenn in der Modulbeschreibung nicht anders angegeben, erfolgt die Leistungsüberprüfung in einem Modul jeweils durch Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

Anmerkung: Dies entspricht der bisherigen Prüfungspraxis, die auch künftig die Regel sein wird.

| | |
|---|--|
| Modul [Kürzel] | <i>[Titel wie in § 3 und § 8 bzw. § 9]</i> |
| ECTS-Anrechnungspunkte | <i>[Summe wie in § 3 und § 8 bzw. § 9]</i> |
| Inhalte | <i>[Liste von Stichworten, z.B.: partielle Differentialgleichungen 2. Ordnung, analytische und numerische Lösungsverfahren, ...]</i> |
| Lernziele | <p><i>[Pro Modul sind Learning Outcomes (siehe TU4U) zu formulieren, welche die fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten. Die Formulierung sollte spezifischer sein als eine bloße Wiederholung der Lehrinhalte, z.B.:</i></p> <p><i>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• partielle Differentialgleichungen zu klassifizieren,</i> <i>• die Normaltypen linearer PDEs 2. Ordnung analytisch zu lösen,</i> <i>• geeignete numerische Lösungsverfahren für die Grundtypen auszuwählen.</i> <i>• ...]</i> |
| Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme | <i>Angabe von vorausgesetzten Kenntnissen, Fähigkeiten und die Nennung von etwaigen obligatorischen Vorgängermodulen</i> |
| Häufigkeit des Angebots des Moduls | <i>Z.B. jedes Semester, jedes Studienjahr</i> |

Anmerkungen: Der Prüfungsmodus einer Modulprüfung bzw. einer kombinierten Modulprüfung kann im Curriculum festgelegt werden.

In einem Modul ist nur eine dieser drei Arten des Leistungsnachweises zulässig. Eine Modulprüfung in einem Akt oder als kombinierte Modulprüfung setzt daher voraus, dass einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls nicht in einem anderen Studienplan verankert sind, sondern allenfalls das gesamte Modul. Bzgl. der Anzahl der anzubietenden Prüfungstermine gelten für Modulprüfung in einem Akt und kombinierte Modulprüfungen die gleichen Vorschriften wie für Lehrveranstaltungsprüfungen.

Ein Leistungsnachweis in Form einer Modulprüfung in einem Akt oder einer kombinierten Modulprüfung setzt voraus, dass das Modul nicht mehr als ein Semester umfasst. Weiters wird dringend empfohlen, einen solchen Typ der Modulprüfung allenfalls für Module vorzusehen, die einen geringen Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen.

Anhang II.

Empfohlene frei wählbare Lehrveranstaltungen

Frei zu wählende Lehrveranstaltungen können laut § 10 dieses Curriculums frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Module dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot der Serviceeinrichtung Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung der TU Graz bzw. Treffpunkt Sprachen der Universität Graz, des Zentrums für Soziale Kompetenz der Universität Graz sowie der Science, Technology and Society Unit hingewiesen.

[Optional: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

| Lehrveranstaltung | SSt. | Typ | ECTS | Semester |
|-------------------|------|-----|------|----------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

]

Anhang III.

optional:

Äquivalenzliste

Für Lehrveranstaltungen, deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich. Auf die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung nach § 78 UG per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ wird hingewiesen.

Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und des vorhergehenden Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zur Anrechnung im vorliegenden Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums zur Anrechnung im vorhergehenden Curriculum.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt.

Anmerkung: Die Äquivalenzliste(n) soll/en sofern sinnvoll und inhaltlich gerechtfertigt alle Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zu entsprechenden Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums in Zusammenhang bringen, sofern dies nicht durch den obenstehenden letzten Satz abgedeckt ist. Auch Lehrveranstaltungen, die im jeweils anderen Studienplan keine Entsprechung haben, sollen als solche ausgewiesen werden. Bei Äquivalenzen mit mehr als einer Lehrveranstaltung ist die Verknüpfung (und/oder) explizit darzustellen. Insbesondere ist auf eine unmissverständliche Darstellung der Äquivalenzen zu achten.

| Vorliegendes Curriculum 20YY [<i>optional:</i> , Version 20ZZ] | | | | Vorhergehendes Curriculum 20WW [<i>optional:</i> , Version 20XX] | | | |
|---|--------|------|------|---|--------|------|------|
| Lehrveranstaltung | LV-Typ | SSt. | ECTS | Lehrveranstaltung | LV-Typ | SSt. | ECTS |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

optional:

Anerkennungsliste[n]

*Anmerkung: Anstelle von Äquivalenzlisten, die stets in beide Richtungen gelten, kann es zweckmäßiger sein, für Studennumsteiger*innen und –NICHTumsteiger*innen getrennte Liste zu führen, die jeweils nur in eine Richtung gelten (sog. Anerkennung).*

Beispiel:

- (1) Für Studierende des Bachelorstudiums XY gelten folgende Bestimmungen für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen:
- Studierende, welche nicht in das vorliegende Curriculum wechseln, können Lehrveranstaltungen des Curriculums XY in der Version 20XX durch Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums gemäß folgender Tabelle ersetzen.

| Curriculum 20XX Bachelorstudium XX | | | | kann ersetzt werden durch LV aus vorliegendem Curriculum 20XX | | | |
|------------------------------------|--------|-------|------|---|--------|-------|------|
| Lehrveranstaltung | LV-Typ | SSSt. | ECTS | Lehrveranstaltung | LV-Typ | SSSt. | ECTS |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

- Studierenden, welche in das vorliegende Curriculum wechseln, werden zuvor abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum XX Bachelor XX 20XX nach folgender Tabelle anerkannt. Nach der Unterstellung in das vorliegende Curriculum ist nur mehr das Absolvieren der Lehrveranstaltungen dieses Curriculums zulässig.

| Vorliegendes Curriculum 20YY [optional: , Version 20ZZ] | | | | kann ersetzt werden durch LV aus Curriculum 20XX Bachelor XX | | | |
|---|--------|-------|------|--|--------|-------|------|
| Lehrveranstaltung | LV-Typ | SSSt. | ECTS | Lehrveranstaltung | LV-Typ | SSSt. | ECTS |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Alternative Darstellung/Formulierung:

- (2) Die nachfolgende Tabelle regelt die Anerkennung von Lehrveranstaltungen zwischen dem an der TU Graz auslaufenden Bachelor-Curriculum xx in der Fassung tttt und dem vorliegenden Curriculum. Dabei bedeutet „↔“ die Äquivalenz der beiden Lehrveranstaltungen und „→“ die Anerkennung der Lehrveranstaltung in der linken Tabellenspalte für jene in der rechten Tabellenspalte.

| Lehrveranstaltung aus dem auslaufenden Curriculum 20XX | | | | | Lehrveranstaltung aus dem vorliegenden Curriculum 20YY | | | |
|--|--------|-------|------|---|--|--------|-------|------|
| Lehrveranstaltung | LV-Typ | SSSt. | ECTS | | Lehrveranstaltung | LV-Typ | SSSt. | ECTS |
| | | | | ↔ | | | | |

| Lehrveranstaltung aus dem auslaufenden Curriculum 20XX | | | | | Lehrveranstaltung aus dem vorliegenden Curriculum 20YY | | | |
|---|------------|------|------|---|---|------------|------|------|
| Lehrveranstaltung | LV- Typ | SSt. | ECTS | | Lehrveranstaltung | LV- Typ | SSt. | ECTS |
| | | | | → | | | | |

Anhang IV.

Lehrveranstaltungstypen

An der TU Graz werden gemäß § 4 (1) des Satzungsteils Studienrecht folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten. Die in Ziffer 2) bis Ziffer 13) genannten Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

- (1) VO ... Vorlesung: In Vorlesungen wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden eingeführt. Es werden die Inhalte und Methoden eines Fachs vorgetragen.
- (2) UE ... Übung: In Übungen werden die Fähigkeiten der Studierenden zu Anwendungen des Fachs auf konkrete Problemstellungen entwickelt.
- (3) KU ... Konstruktionsübung: In Konstruktionsübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten Stoffs in konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Es sind spezielle Geräte bzw. eine besondere räumliche Ausstattung notwendig.
- (4) LU ... Laborübung: In Laborübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit besonders intensiver Betreuung vermittelt. Laborübungen enthalten als wesentlichen Bestandteil die Anfertigung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten.
- (5) PT ... Projekt: In Projekten werden experimentelle, theoretische und/oder konstruktive, angewandte Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projekte werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei einer Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.
- (6) VU ... Vorlesung mit integrierter Übung: Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen.
- (7) SE ... Seminar: Seminare dienen zur Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erarbeitung und kritischen Bewertung eigener Arbeitsergebnisse, spezieller Kapitel der wissenschaftlichen Literatur und zur Übung des Fachgesprächs. Es werden schriftliche Arbeiten verfasst, präsentiert und diskutiert.
- (8) SP ... Seminarprojekt: In Seminarprojekten werden wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von experimentellen, theoretischen und/oder konstruktiven angewandten Problemen herangezogen bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Seminarprojekte werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Seminarprojekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, wobei bei einer Teamarbeit die individuelle Leistung beurteilbar bleiben muss.

-
- (9) EX ... Exkursion: Exkursionen dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandortes zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungstypen erarbeiteten Inhalten.
 - (10) OL ... Orientierungslehrveranstaltung: Orientierungslehrveranstaltungen dienen als Informationsmöglichkeit und sollen einen Überblick über das Studium vermitteln.
 - (11) PV ... Privatissimum: Das Privatissimum ist ein Forschungsseminar im Rahmen des Doktoratsstudiums.
 - (12) FU ... Feldübung: Feldübungen werden außerhalb der Räumlichkeiten der TU Graz im Gelände (z. B. Straßenbereich, Baustellen, alpines Gelände, Wald, Tunnel) und zum Teil auch bei unwirtlichen Witterungsbedingungen abgehalten. Die Studierenden führen die Übungsaufgaben nach entsprechender Vorbereitung im Wesentlichen selbstständig durch.
 - (13) KV ... Konversatorium: Konversatorien dienen der Unterstützung anderer Lehrveranstaltungen durch Besprechung von Fragen und exemplarische Behandlung grundlegender Konzepte.